

Gemeinsame Erklärung zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Die Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände e.V. (BDB) und der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (DBV) vertreten das Bibliothekswesen in Deutschland. Die Deutsche Gesellschaft für Informationswissenschaft und Informationspraxis e.V. (DGI) ist Interessenvertreter der Dokumentationseinrichtungen und Informationszentren in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen sowie in der Privatwirtschaft. Sie geben folgende Erklärung zum Regierungsentwurf ab:

Die Bundesregierung hat am 31. Juli ihren Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft der Öffentlichkeit bekannt gegeben (www.bmj.bund.de/Gesetzgebungsvorhaben). Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung ist ein Ergebnis von zwei Anhörungen im BMJ, die im Herbst 2001 und Frühjahr dieses Jahres stattfanden. Auch die Bibliotheks- und Informationsverbände hatten Gelegenheit an den Anhörungen teilzunehmen und schriftliche Stellungnahmen einzureichen.

Wir freuen uns sehr, dass zahlreiche Anregungen der Bibliotheks- und Informationsverbände (vgl. Stellungnahmen zum Referentenentwurf unter <http://www.bibliotheksverband.de> und unter <http://www.dgi-info.de>) im Regierungsentwurf Berücksichtigung fanden. Dabei ist insbesondere die Privilegierung von Wissenschaft, Forschung und Unterricht im Rahmen der Zugänglichmachung (§ 52 a UrhG ÄndG) und die nicht kommerziellen Zwecken dienende Herstellung eines elektronischen Archivs hervorzuheben, sowie dass diese Ausnahmen unter den Schutz des Gesetzes gestellt wurden (§ 95 b UrhG ÄndG).

Kritisch anzumerken bleibt, dass nicht alle in der Richtlinien erwähnten Empfehlungen im Interesse der Allgemeinheit eine Umsetzung fanden.

Es fehlt das Recht

- auf digitale Privatkopie, indem § 53 Abs. 1 unter den Schutz des § 95 b UrhG ÄndG gestellt wird. Die digitale Privatkopie ist gem. § 53 UrhG zulässig, aber wenig wert, da § 95 b UrhG insoweit keinen Schutz gewährt und bei dem zu erwartenden Vertrieb über das Internet und den Einsatz von Kopierschutzmaßnahmen eine Wahrnehmung der Schranke nicht möglich ist.
- die Zugänglichmachung von elektronischen Werken in Öffentlichen Bibliotheken zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch der Benutzer als verbindliche Ausnahmetatbestände zu regeln. Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Urheberrechtsrichtlinie gibt dazu eine Empfehlung ab, die bislang keine Berücksichtigung fand. Dort heißt es sinngemäß:

Die Vervielfältigung, Wiedergabe und Zugänglichmachung von Bibliotheksbeständen kann an eigens dafür eingerichteten Terminals in den Räumen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Archive, Museen und Bildungseinrichtungen, die keinen kommerziellen Zweck verfolgen, zu Zwecken der Forschung und privater Studien angeboten werden, soweit keine vertraglichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

- auf Herstellung und Verbreitung eines elektronischen Pressespiegels, obwohl die Urheberrechtsrichtlinie den Mitgliedsstaaten dazu eine eindeutige Empfehlung gibt und der BGH in seinem Urteil vom 11. Juli 2002 dieser folgt.

Begründung:

Die Informationsgesellschaft ist eine neue Wirtschafts- und Gesellschaftsform. Daraus resultiert eine Informationsabhängigkeit von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft und somit eines jeden Bürgers. Der Zugang zu Informationen entscheidet somit über die Teilnahme an der sog. Informationsgesellschaft. Der Demokratiestaat ist deshalb verpflichtet, die Allgemein zugänglichkeit durch Ausnahmen und Beschränkungen im Allgemeininteresse gesetzlich zu definieren, ihre Anwendung sicherzustellen und für einen gerechten Ausgleich zwischen den Interesseninhabern zu sorgen.

Bibliotheken und Informationseinrichtungen spielen in diesem Kontext eine herausragende Vermittlerrolle. In der analogen Welt werden Informationen im Auftrag des Nutzers recherchiert, zusammengetragen, ausgeliehen, vor Ort zur Nutzung bereitgestellt und nach Anforderung Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch hergestellt. Anstelle der Nutzung an Ort und Stelle und der Ausleihe tritt in der digitalen Welt die Wiedergabe und die Zugänglichmachung. Der Träger, auf dem sich die Information befindet, ist dabei sekundär. Mit der zunehmenden Verbreitung von Informationen in Netzen sind auch diese - aufbereitet zur Nutzung - zur Verfügung zu stellen. Mit wesentlichen Investitionen, auch des Bundes und der Länder wurden in diesen Einrichtungen Infrastrukturen zur Anwendung und Nutzung digitaler Produkte und Technologien aufgebaut, mit dem Ergebnis für die Wissenschaft und die Allgemeinheit einen dauerhaften Zugang zu digitalen Werken und Informationen zu ermöglichen. Sie dienen damit dem überwiegenden Allgemeininteresse am ungehinderten Zugang zu Informationen.

Wenn Öffentliche Bibliotheken, Dokumentationseinrichtungen und Archive nicht auch künftig in die Lage versetzt werden, durch Kauf erworbene elektronische Publikationen in ihren Netzen zugänglich zu machen, können sie ihre Aufgabe nicht mehr wie bisher erfüllen. Aufwendige Individualverhandlungen und verwaltungs- und kostenintensive Rechteverwaltung können in der Praxis nicht geleistet werden und würden bedeuten, dass ein großer Teil der Bevölkerung nicht mehr an der Informationsgesellschaft teilnehmen kann.

Die Verbände fordern deshalb den Gesetzgeber auf, sowohl den berechtigten Interessen der Rechteinhaber als auch den Allgemeininteresse durch begründete Ausnahmen im Urheberrechtsgesetz - verbunden mit einer angemessenen Vergütung durch kollektive Rechtswahrnehmung - Rechnung zu tragen.

Dr. Georg Ruppelt
BDB

Dr. Gabriele Beger
DGI

Dr. Friedrich Geisselmann
DBV

Anmerkung: Aufgrund der Tatsache, dass der Börsenverein in seiner Stellungnahme Beschwerde gegen den Kopienversand durch Bibliotheken und deren Erwähnung in der Begründung zu § 53 Abs. 1 UrhG Änd.G vorgetragen hat, fügen wir unsere diesbezügliche Klarstellung als Anlage bei.

Anlage Erklärung

der Rechtskommission des EDBI im Auftrag der BDB und des DBV zur Stellungnahme des Börsenvereins betreffend die Behandlung der online-Dokumentenlieferung durch Bibliotheken im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes in der Informationsgesellschaft

Der Börsenverein hat Kritik gegen die Legitimierung des Kopienversands - insbesondere gegen die online-Lieferung - im Regierungsentwurf zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes in der Informationsgesellschaft vorgetragen.

Er stützt sein Verlangen auf Unterbindung der online-Lieferung im Rahmen des Kopierendirektversandes durch

Bibliotheken auf folgende Behauptungen:

1. Der online-Lieferung mangelt es an einer Rechtsgrundlage.
2. Die online-Lieferung wird durch die EU-Urheberrechtsrichtlinie als Ausnahmetatbestand verboten
3. Die online-Lieferung greift in die Primärverbreitung des Verlegers ein
4. Durch die online-Lieferung sind die Abonnements gesunken
5. Die Tantiemen für den Kopienversand erreichen nicht den Verleger
6. Die Verleger haben am Gesamtvertrag nicht mitgewirkt.
7. Die Tantieme/Tarifsätze nach dem Gesamtvertrag entsprechen nicht internationaler Praxis
8. Große Anbieter, wie Elsevier, können dies bestätigen und beschweren sich.
9. Eine Individualvereinbarung Bibliothek ./ Verleger anstelle einer kollektiven Wahrnehmung würde zu einer angemessenen Vergütung führen.

Richtigstellung/Erwiderung:

1. Der Versand von Kopien ist durch das BGH-Urteil aus dem Jahre 1999 Börsenverein./TIB Hannover ausdrücklich als zulässig erklärt worden, wenn der Besteller sich auf einen Gebrauch nach § 53 UrhG berufen kann. Der BGH hat in seinem Urteil dafür eine Vergütungspflicht analog der §§ 27, 49, 53, 54 UrhG, die nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, entschieden. Auf dieser Grundlage wurde mit Wirkung vom 1.9.2000 der Gesamtvertrag Kopiendirektversand zwischen den berufenen Verwertungsgesellschaften und dem Bund und den Ländern (KMK) geschlossen. Am Zustandekommen des Gesamtvertrages waren sowohl die Verwertungsgesellschaften, als auch der Börsenverein selbst beteiligt. Die Behauptung, dass das BGH-Urteil nur den Versand analog hergestellter Kopien umfasst ist, durch die positive Berücksichtigung des Versandes per Fax, der 1999 durchaus als eine digitale Versandform anzusehen war, widerlegt.
2. Art 5 der Richtlinie (Schranken und Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht und vom Recht der öffentlichen Wiedergabe) erwähnt nicht explizit die Lieferung von Kopien. In Erwägungsgrundsatz 40 der Richtlinie wird dazu ausgeführt, dass die Mitgliedsstaaten Ausnahmen zugunsten der Bibliotheken erlassen können wobei die online-Dokumentenlieferung nicht zwingend unter diese Ausnahmen fallen sollte, wenn keine "spezifischen Verträge" mit einer angemessenen Vergütung vorgesehen werden. Der Kopienversand ist geltendes Recht und mit Rechtskraft des BGH-Urteils als solches bestätigt worden, auf dessen Grundlage ein spezifischer Vertrag, der "Gesamtvertrag zum Kopiendirektversand durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen" geschlossen wurde. Diesem Tatbestand entspricht der Regierungsentwurf. Darüber hinaus erlaubt Art 5 Abs. 4 auch eine Ausnahme "in Bezug auf das Verbreitungsrecht, soweit diese Ausnahme durch den Zweck der erlaubten Vervielfältigung gerechtfertigt ist". Der Gesamtvertrag sieht darüber hinaus den Vorrang des Lizenzvertrages vor (vgl. § 1 Abs. 3), wonach es jedem Anbieter freisteht, in Lizenzverträgen den Kopienversand zu gestatten oder zu verbieten.
3. Die online-Lieferung greift nicht in die Primärverwertung ein, wie der BGH erkannt hat. Aufgrund der technischen Entwicklung aber, so ist dem BGH-Urteil zu entnehmen, besteht die Möglichkeit, dass der Kopienversand parallel zur Primärverwertung als zweiter Vertriebsweg Anwendung finden könnte. Dies sei bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen. Dem entspricht ein bedeutend höherer Tarifsatz, als er z.B. für die sog. Bibliothekstantieme greift. (Bibliothekstantieme 0,06 DM je Ausleihe; 2,-/ 5.-/10,- DM je versandtem Aufsatz). Bei der Festlegung der Tarifsätze fand das von Prof. Lehmann ausgeführte betriebswirtschaftliche Rechtsgutachten, wonach für einen elektronischen Beitrag in einer fachwissenschaftlichen Zeitschrift der gehobenen Preiskategorie unter Einrechnung der Over-Head-Kosten, Herstellungskosten von durchschnittlich 20,- DM entstehen, die nach einem durchschnittlichen 500maligen Abruf auf 7,50 DM sinken, Berücksichtigung. Damit wurde erstmals ein Tarifsatz festgelegt, der einer tatsächlichen Entschädigung gleichzustellen ist.

4. Die Behauptung, dass durch den Kopienversand die Abonnements deutscher Zeitschriften gesunken sei, wird immer wieder fälschlich auch in anderen Zusammenhängen vorgetragen. Abbestellungen sind insbesondere auf die überproportional steigenden Abopreise von Zeitschriften bei stagnierenden Etats der öffentlichen Hand zurückzuführen. Außerdem gilt es zu erkennen, dass beim Kopienversand, wie eine repräsentative Erhebung zeigte, deutsche Verlagsprodukte sich nicht unter den "top ten" befinden, sondern der größte Teil der Tantiemeerinnahmen in das Ausland fließt. Darauf wurde die Verlagsseite bereits im Zuge der Verhandlung des Gesamtvertrages mehrmals hingewiesen.
5. In diesem Zusammenhang ist vielleicht auch die Behauptung, dass die deutschen Verleger keine Ausschüttung aus dem Kopienversand erreicht, zu sehen. Andernfalls sind sie aufgefordert, bei der VG Wort nachzufragen, denn nach dem Verwertungswahrnehmungsgesetz und dem entsprechenden Tarifvertrag stehen ihnen neben den Autoren 50% der Ausschüttung zu. Die Bibliotheken jedenfalls entrichten regelmäßig die geforderten Tantiemen.
6. Die Mitwirkung am Abschluss des Gesamtvertrages durch den Börsenverein war, wie bereits ausgeführt, sogar durch einen persönlich anwesenden Vertreter gewährleistet. Diese Praxis war neu, denn zuvor wurden allein durch die VG Wort als Vertragspartei die Verhandlungen geführt.
7. Die Tarifsätze entsprechen internationalem Standard. Die Tarifsätze wurden zum einen unter Berücksichtigung von zwei unabhängigen Rechtsgutachten zur "angemessenen Vergütung" (Lehmann, Hoeren) und zum anderen auf der Grundlage eines ausführlichen internationalen Vergleichs festgesetzt. Es mag sein, dass in Einzelfällen in den USA eine Verlagsabgabe in Höhe von 30 \$ vertraglich festgelegt ist. Daneben aber besteht dort, die von außen schwer durchschaubare fair use Regelung, die in der Mehrzahl der Fälle zu einer Abgabefreiheit führt. Im europäischen Raum sind Tarifsätze von umgerechnet 2,- DM (Frankreich) bis 10 % der Versandkosten (Schweiz) zu verzeichnen. In den skandinavischen Ländern ist keine Urheberrechtsabgabe üblich. Auf Grund der unterschiedlichen Praxis wurde der Weg der "Entschädigung" gewählt.
8. Anbieter elektronischer Zeitschriften bieten ihre Produkte auf dem Wege des Lizenzvertrages an. Danach fallen sie nicht unter den Gesamtvertrag, sondern der Lizenzvertrag genießt ausdrücklich Vorrang, so dass diese Beschwerden ins Leere gehen müssen. Es steht also in Übereinstimmung mit der Richtlinie im Belieben des Rechteinhabers den Versand von Kopien im Rahmen der Lizenzierung zu untersagen oder zu gestatten. Dem gegenüber wird z.B. bei Subito eine Vervielfältigung aus analogen Materialien auf der Grundlage des § 53 UrhG hergestellt, die lediglich u.a. auch mittels moderner Technik digital versandt wird. Es geht mitnichten um die online-Weitergabe von Netz-Publikationen, die auf dem Wege der Lizenzierung überlassen werden.
9. Abgesehen davon, dass der BGH in seinem Urteil ausdrücklich nicht die Individualvergütung entschieden hat, sondern auf die Verwertungsgesellschaftspflicht abstellte, ist die Vergütung nach dem Gesamtvertrag, wie bereits ausgeführt, an den Maßstäben einer Entschädigung unter Berücksichtigung von Ermäßigungstatbeständen als angemessen und damit gerecht zu bewerten. Dessen ungeachtet lehnen die Bibliotheken u.a. aufgrund der erheblichen Mehrkosten (z.B. im Personalbereich für die Vertrags- und Rechteverwaltung), aber insbesondere für ihre Nutzer, eine individuelle Lizenzierung ab.

Dr. Gabriele Beger (06.09.02)
Vorsitzende

[zurück](#)